

P r o t o k o l l

der Gemeindeversammlung Knonau

Datum:	Dienstag, 11. Februar 2014
Ort:	Mehrzweckgebäude Stampfi
Zeit:	19:30 Uhr
Vorsitz:	Gemeindepräsident Walter von Siebenthal
Protokoll:	Gemeindeschreiber Matthias Ebnöther
Stimmzähler:	Theo Hertig, Bergli 6, 8934 Knonau
Anwesend:	27 Stimmberechtigte 04 Nicht stimmberechtigte

Der Gemeindepräsident eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass

- über die Geschäfte gemäss vorliegender Traktandenliste beschlossen wird,
- die Einladung fristgerecht publiziert worden ist,
- die Akten und das Stimmregister auf der Gemeindeverwaltung auflegen haben.

Gegen die vorliegende Traktandenliste werden keine Einwände erhoben.

Weiter werden die Anwesenden darauf hingewiesen, dass

- Einwände gegen die Versammlungsführung gleich angebracht werden müssten,
- bezüglich Rechtsmittel ist die amtliche Publikation im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern bzw. im Kantonalen Amtsblatt zu beachten.

1. Genehmigung der Teilrevision der Verbandsstatuten des Schulzweckverbandes Affoltern

Bericht

Es wird auf die veröffentlichte Weisung verwiesen.

Antrag

1. Die Teilrevision der Verbandsstatuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern wird genehmigt.
2. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. August 2014 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Verbandsschulpflege beauftragt.

Beratung

Gemeinderätin Brigitta Trinkler erläutert die wesentlichen Änderungen der Statuten, welche sich insbesondere aufgrund neuer Rechtsgrundlagen des Kantons vollzogen werden bzw. zwingend umgesetzt werden müssen.

Zusätzlich ist vorgesehen, die Anzahl Vorstandsmitglieder von 5 auf 3 zu reduzieren. Ebenfalls soll die finanzielle Kompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.00 auf Fr. 100'000.00 erhöht werden.

Die Diskussion wird eröffnet:

Der Präsident der RPK teilt mit, dass die Mitglieder der RPK anfangs sehr skeptisch bezüglich der neuen finanziellen Kompetenzen und der gleichzeitigen Herabsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder war.

Brigitta Trinker jedoch hält fest, dass dieser Sachverhalt eingehend geprüft wurde.

Walter von Siebenthal ergänzt zudem, dass sämtliche Gemeinden des Bezirks den Statuten-Änderungen zugestimmt haben.

Das Wort wird nicht mehr weiter verlangt.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Beschluss

der Gemeindeversammlung Knonau
betreffend Genehmigung der Teilrevision der Verbandsstatuten des Schulzweckverbandes Affoltern

Die Gemeindeversammlung,

- auf Antrag des Gemeinderates in Anwendung von Art. 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision der Verbandsstatuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern wird genehmigt. Die Änderungen betreffen folgende Artikel:

Aktuelle Version	Neue Version
Art.1, Abs. 1 <i>Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmens-tetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon (vorbehältlich Beitritt) und Wettswil</i>	Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmens-tetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil
Art. 2	unverändert
Art. 3, Abs. 1 Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule und Sprachheilkindergärten) und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.	Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule) und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.
Art. 4 bis 21	unverändert
Art. 22 , Punkt 7 7. die Beschlussfassung über neue Aufgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 50'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000);	7. die Beschlussfassung über neue Aufgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000);
Art. 23 bis 26	unverändert

Art. 27 Die Verbandsschulpflege wird aus 5 Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	Die Verbandsschulpflege wird aus 3 Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.
Art. 28, Punkt 7 7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.--, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.-;	7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.--, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.-;
Art. 29	unverändert
Art. 30 Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn vier der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
Art. 31 bis 44	unverändert
Art. 45, Abs. 1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (15. August) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
Art. 46	unverändert

Art. 47 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001 .	Entfällt. Gehört in Antrag und Weisung.
--	---

2. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. August 2014 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Verbandsschulpflege beauftragt.
4. Mitteilung an
 - Schulzweckverband Bezirk Affoltern, Postfach 677, 8910 Affoltern a.A.
 - Brigitta Trinkler, Präsidentin Primarschulpflege, Grundstrasse 15, Knonau
 - Akten

Schluss der Versammlung

Auf entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden werden seitens der Teilnehmer(innen) keine Einwände gegen die Versammlungsleitung erhoben.

Betreffend Protokoll- und Beschlussfassungs-Anfechtung wird auf die Rechtsmittelbelehrung im „Anzeiger“ verwiesen.

Schluss der Gemeindeversammlung: 19:50 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindeschreiber:
Matthias Ebnöther

Der Gemeindepräsident:
Walter von Siebenthal

Der Stimmenzähler:
- Theo Herzig